

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LGLN, KATASTERAMT LÜCHOW	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Aus katasterrechtlicher und katastertechnischer Sicht gibt es keine Hinweise oder Bedenken. Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gem. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte / Luftbild anzu-bringen: Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Ver-messungs- und Katasterverwaltung, © 2014  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesver-messung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten.	1	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
	LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG		
1	Zu der o.a. Planung nehme ich wie folgt Stellung: 1. Die Verschiebung der Baugrenzen auf 2-3 m Abstände zu den dann angrenzenden Pflanzbereichen wird bei Ausnutzung der Baugrenzen zu Problemen führen. Die im B-Plan festgesetzten Pflanzschemata weisen randlich keine Krautsäume auf, d.h., dass die Gehölze direkt randlich zu stehen kommen. Bei artbedingtem Zuwachs der Gehölze sind sie in absehbarer Zeit bzw., soweit sie bereits gepflanzt wurden, jetzt schon in den Bereich der Baugrenze hineingewachsen. Dies kann Probleme bei der Belichtung von Arbeitsstätten, beim Bau selbst sowie zukünftigen Gebäudeunterhaltungen mit sich bringen. Es sollte zumindest im Geltungsbereich der 4.Änderung auch eine Anpassung der Pflanzschemata geben, die entweder etwas verschmä-lert werden können oder zumindest einen 2-3m breiten Krautsaum zu den Baugrenzen hin erhalten sollten.	1	Die Pflanzstreifen werden nicht in die 4. Änderung einbezogen. Wie bereits in der Begründung erläutert, grenzt im Norden eine öffentliche Verkehrsflä-che besonderer Zweckbestimmung an, innerhalb der Bäume und Sträucher zu erhalten sind. An das Plangebiet grenzen überwiegend Sträucher an, so dass durch geplante bauliche Anlagen in einem Abstand von 2 m keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Im Süden und Südwesten grenzt eine private Grünfläche, Schutzpflanzung, an das Gewerbegebiet an. In den Randbereichen sind lediglich Sträucher und einzelne Nebenbaumarten zu pflanzen. Der festgelegte Abstand der Baugrenze von 3 m hat keine nega-tiven Auswirkungen auf diese Pflanzungen.

Rd.-Nr.	Stellungnahme von: LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG	zu Rd.-Nr.	Abwägung / Beschlussvorschlag
2	2. Im Osten des Baugrundstücks könnte die überbaubare Grundstücksfläche erweitert werden, indem die Baugrenze parallel zur Grenze des Geltungsbereichs geführt wird, da gemäß bereits vorliegenden Bauantrag der vorgesehene Waschplatz ansonsten außerhalb der Baugrenzen liegen würde. Des Weiteren wird angeregt, im Norden des Grundstücks die Baugrenze dahingehend zu ändern, dass der vorgesehene Standort des Tanks in die überbaubare Grundstücksfläche einbezogen wird (siehe Kopie des Bauantrages).	2	Die überbaubare Grundstücksfläche wird nicht vergrößert. Sowohl der Waschplatz als auch der Tank können als Nebenanlagen gewertet werden, die nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden müssen.